

Das große Anti-Haftungs-Praxispaket.

- **Wann Sie als Vereinsvorsitzender persönlich zur Kasse gebeten werden können**
- **Wie Sie sich als Vorstand vor Haftung schützen und persönlich unangreifbar bleiben**

Vereins-Spezialreport

Vorsicht Haftung: Wann Sie als Vereinsvorsitzender persönlich zur Kasse gebeten werden können

Darum geht es:

Die gesetzlichen Bestimmungen sagen reichlich wenig zur Haftung des Vereinsvorsitzenden aus. Die aktuelle Rechtsprechung allerdings urteilt in Haftungsfragen, die die Vertreter eines Vereins betreffen, nicht gerade milde. Unterliegen Sie deshalb nicht der irrigen Meinung, der Verein hafte für alles, was in der Vorstandsarbeit schief gegangen ist. Informieren Sie sich auf den folgenden Seiten über alle haftungsrelevanten Fragen Ihrer Vereinsarbeit, damit Sie mögliche Haftungsfallen frühzeitig erkennen können.

Die Themen

- ▶ So regelt das Gesetz die Haftungsproblematik bei eingetragenen Vereinen 3
- ▶ Diese Haftungsrisiken treten für Sie bereits im Gründungsstadium auf 5
- ▶ Warum Sie Ihre Vertretungsmacht nie überschreiten dürfen 8
- ▶ Welche Pflichten Sie bei der Geschäftsführung Ihres Vereins unbedingt wahrnehmen müssen 10
- ▶ Überschuldung und Insolvenz: Beantragen Sie rechtzeitig das Insolvenzverfahren 12
- ▶ Leisten Sie sich keine Schnitzer im Umgang mit dem Finanzamt 13
- ▶ Führen Sie Sozialversicherungsbeiträge pflichtgemäß ab 16

Das Wichtigste im Überblick

Sobald Sie eine führende Rolle innerhalb eines Vereins einnehmen, sind Sie sofort auch mit der Haftungsproblematik konfrontiert. Das heißt im Klartext: Wenn Sie fehlerhaft handeln – und sei es aus Unwissenheit –, können Sie unter Umständen persönlich zur Kasse gebeten werden.

Besonders in der Gründungsphase eines Vereins sind Sie als Vorsitzender bzw. Gründungsmitglied erheblichen Haftungsrisiken ausgesetzt, die Ihr Privatvermögen bedrohen. Denn in dieser Zeit ist Ihr Verein noch nicht eingetragen und haftet deshalb noch nicht als juristische Person.

Aber auch dann, wenn Sie Ihren Verein ordnungsgemäß in das Register des Amtsgerichts eingetragen haben, sind nicht alle Risiken ausgeräumt. Es gibt zahlreiche Konstellationen, die eine Durchgriffshaftung auf Ihr Privatvermögen nicht ausschließen, zum Beispiel dann, wenn Sie

- ➔ Ihre in der Satzung festgelegte Vertretungsmacht überschreiten,
- ➔ Ihre Pflichten bei der Geschäftsführung des Vereins nicht hundertprozentig genau nehmen (schon bei leichter Fahrlässigkeit können Sie zur Kasse gebeten werden),
- ➔ die Überschuldung oder Insolvenz Ihres Vereins nicht fristgerecht bekannt geben,
- ➔ die Steuererklärungen des Vereins nicht fristgerecht oder nicht korrekt abgeben,
- ➔ die Lohnsteuer der angestellten Mitarbeiter des Vereins nicht ordnungsgemäß abführen,
- ➔ die Sozialversicherungsbeiträge der angestellten Mitarbeiter des Vereins den Sozialversicherungsträgern vorenthalten.

So regelt das Gesetz die Haftungsproblematik bei eingetragenen Vereinen

Jeder eingetragene Verein haftet zunächst für alle Handlungen, die seine Organe in Ausführung ihrer Vereinsgeschäfte getätigt haben. Die Organe des Vereins sind seine „verfassungsmäßig berufenen Vertreter“. Dies kann der Gesamtvorstand sein, eines oder mehrere Vorstandsmitglieder und die nach der Satzung bestellten Sondervertreter des Vereins. Das heißt:

Für alle eingetragenen Vereine gilt die so genannte Haftungs-Generalklausel des § 31 BGB.

Einschränkung: Ihr Verein haftet jedoch für Ihr Verhalten als Vorsitzender und das der anderen Organe nur dann, wenn Sie oder die anderen Organe unmittelbar in Zusammenhang mit der Führung der Vereinsgeschäfte einen Schaden verursacht haben. Ist der Schaden hingegen lediglich bei Gelegenheit des Geschäfts für den Verein eingetreten, haftet der Verein nicht.

Beispiel:

Ein Vorstandsmitglied erwirbt für seinen Sportverein beim örtlichen Sportgroßhändler mehrere Fußbälle und Trikots. Während der Verkaufsverhandlungen kommt es zu Streitereien mit dem Verkäufer, in deren Verlauf das Vorstandsmitglied den Verkäufer massiv beleidigt. Daraufhin klagt der Verkäufer.

Rechtspraxis: Ihr Verein muss zwar die Rechnung für die Sportutensilien übernehmen, haftet jedoch nicht für die Beleidigungen des Vorstandsmitglieds. Gleiches würde im Übrigen dann gelten, wenn das Vorstandsmitglied beim Sportartikelkauf einige Waren hätte

„mitgehen“ lassen. Wegen der Beleidigung und wegen des Ladendiebstahls muss er sich der Verantwortung persönlich stellen.

Das sollten Sie grundsätzlich beachten: In allen Fällen, in denen der eingetragene Verein für seine Vertreter haftet, wird die persönliche Haftung des Vertreters nie ganz ausgeschlossen. Das heißt: Wird Ihr Verein haftbar gemacht, weil Sie als Vereinsvorsitzender einen Dritten geschädigt haben, haften auch Sie diesem Dritten gegenüber auf Schadensersatz. In diesem Fall besteht eine gesamtschuldnerische Haftung, die sich sowohl auf den Verein als auch auf Sie selbst erstreckt.

Wahlrecht des Geschädigten Der geschädigte Dritte kann wählen, ob er Sie persönlich zur Verantwortung zieht oder sich an den Verein hält. Selbst wenn Letzteres der Fall sein sollte und der Verein für die von Ihnen begangene schädigende Handlung zur Verantwortung gezogen wird, stehen Sie noch in der Verantwortung. Denn aufgrund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht ein interner Ausgleichsanspruch des Vereins gegen Sie als den unmittelbaren Schädiger.

Beispiel:

Nach internen Vereinsregelungen dürfen Rechtsgeschäfte ausschließlich vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam getätigt werden. Beim Abschluss eines Vertrags fälscht der 2. Vorsitzende Ihre Unterschrift.

Entsteht dem Geschäftsgegner durch diese Urkundenfälschung ein Schaden, haftet zunächst einmal der Verein gemäß § 31 BGB (H10/3), weil der 2. Vorsitzende unmittelbar bei der Führung der Rechtsgeschäfte einen Schaden verursacht hat. Zum anderen wird er gemäß § 823 BGB aber auch persönlich wegen

unerlaubter Handlung haftbar gemacht. Der 2. Vorsitzende und der Verein haften somit als Gesamtschuldner. Der Geschädigte hat die Wahl, ob er den gegebenenfalls finanzstärkeren Verein zur Verantwortung zieht oder aber den 2. Vorsitzenden persönlich.

Diese Haftungsrisiken treten für Sie bereits im Gründungsstadium auf

Bereits in der Gründungsphase des Vereins lauern haftungsrelevante Probleme auf Sie als Vorsitzenden. Sowohl in der Phase der Vorgründung als auch in der der Gründung sollten Sie deshalb vorsichtig sein.

Das sind die Haftungsrisiken in der Vorgründungsgesellschaft:

Sobald Sie sich mit den übrigen Gründungsmitgliedern dazu entschlossen haben, einen Verein ins Leben zu rufen und Ihnen die Führung der Geschäfte übertragen worden ist, haften Sie innerhalb dieser Vorgründungsgesellschaft unter Umständen mit Ihrem Privatvermögen.

In dieser Phase besteht grundsätzlich eine unbeschränkte Haftung aller Gründungsgesellschafter, also auch der nicht vertretungsberechtigten.

⚠ ACHTUNG

Inwieweit die vertretungsberechtigten Gründungsmitglieder allein haftbar gemacht werden können, hängt davon ab, ob sie sich genau an die ihnen übertragene Vertretungsmacht halten oder aber diese überschreiten. In diesem Zusammenhang sind vier Konstellationen zu unterscheiden:

1. Der Vertreter handelt im Rahmen seiner Vertretungsmacht und legt diese dem Geschäftsgegner offen

Beispiel:

Als außenvertretungsberechtigter Geschäftsführer sollen Sie für den künftigen Musikverein einen Konzertflügel erwerben. Sie unterrichten den Musikalienhändler beim Kauf davon, dass Sie diesen Flügel nicht für sich, sondern für den „Vorverein“ erwerben wollen. Dadurch tritt in dieses Rechtsgeschäft der „Vorverein“ ein, also die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Wenn der Vorverein den Kaufpreis nicht zahlen kann, haften zwar alle Gesellschafter unbeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen. Es besteht aber nicht Ihre alleinige Haftung als Vertreter des Vorvereins.

2. Die Vertretung erfolgt zwar im Rahmen der Vertretungsmacht, wird jedoch nicht offen gelegt

Beispiel:

Kommen wir auf den Flügelkauf zurück. Wenn Sie bei dem Musikalienhändler den Eindruck hinterlassen, Sie würden das Instrument für sich persönlich erwerben, haften Sie unmittelbar und mit Ihrem Privatvermögen für den Kaufpreis. In diesem Fall treffen die Folgen dieses Rechtsgeschäfts nicht den „Vorverein“ und die übrigen Gesellschafter, sondern nur Sie selbst.

3. Der Vertreter überschreitet seine Vertretungsmacht und legt zusätzlich die Vertretung nicht offen

Beispiel:

Sie kaufen einen Konzertflügel, haben von den Mit-

gesellschaftern jedoch lediglich den Auftrag, ein Klavier zu kaufen. Auch in diesem Fall entfällt eine Haftung der übrigen Gesellschafter, und die Folgen dieses Kaufs tragen allein Sie.

4. Der Vertreter überschreitet zwar seine Vertretungsmacht, legt die Vertretung aber offen. Allerdings ist für den Geschäftsgegner die Überschreitung der Vertretungsmacht nicht erkennbar

Beispiel:

Wiederum erwerben Sie den Konzertflügel statt des Klaviers für den Vorverein. Der Musikalienhändler weiß nichts von der internen Beschränkung auf das Klavier.

In diesem Fall wird zwar die Vorgründungsgesellschaft haftbar gemacht. Das heißt, auch die übrigen Gesellschafter haften für den Kaufpreis des Flügels mit ihrem Privatvermögen. Im Innenverhältnis sind jedoch Sie verpflichtet, die übrigen Gründungsgesellschafter von ihrer Haftung freizuhalten und den Kaufpreis letztlich selbst zu zahlen.

Das sind die Haftungsrisiken in der Gründungsgesellschaft:

Sobald der Verein gegründet ist und lediglich die Eintragung im Vereinsregister aussteht, spricht man von der Phase der „Gründungsgesellschaft“. In diesem Zeitraum wird im Zweifel nur das Vereinsvermögen herangezogen.

Das heißt: In der Regel besteht keine persönliche Haftung der nicht vertretungsberechtigten Gründungs-

gesellschafter bzw. Vereinsmitglieder mehr. Aber nach wie vor gilt:

Der vertretungsberechtigte Gesellschafter haftet nach § 54 Satz 2 BGB aufgrund der so genannten Handelndenhaftung.

Diese Haftung besteht auch dann, wenn Sie sich als Vertreter Ihres Vereins an die Ihnen übertragene Vertretungsmacht gehalten haben. Werden Sie als Vertreter von einem Vertragspartner des Vereins haftbar gemacht, haben Sie allerdings einen Anspruch gegenüber dem Verein, von dessen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden.

Beispiel:

Als Vereinsvorsitzender bzw. als vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Gründungsgesellschaft erwerben Sie ein Klavier für den Verein. Der Musikalienhändler kann nun den Verein zur Zahlung auffordern, aber auch Sie persönlich, weil Sie für den Verein handeln. Besteht der Musikalienhändler auf einer Bezahlung durch Sie, haben Sie im Innenverhältnis zum Verein einen Freistellungsanspruch in Höhe des Kaufpreises.

Warum Sie Ihre Vertretungsmacht nie überschreiten dürfen

Auch wenn Ihr Verein in das Vereinsregister eingetragen ist, müssen Sie stets die Ihnen eingeräumte Vertretungsmacht beachten. Wenn Sie diese nämlich überschreiten, haftet Ihr Verein bzw. haften seine Mitglieder zwar bis zur Höhe des Vereinsvermögens. Als vertretungsberechtigtes Vereinsorgan haf-

ten Sie jedoch persönlich auch mit Ihrem Privatvermögen.

Als Vereinsvorsitzender sind Ihnen im Hinblick auf die Vertretung des Vereins zunächst keine Grenzen gesetzt. In der Regel wird der Umfang der Vertretungsmacht jedoch in der Satzung beschränkt. Eine derartige Beschränkung muss im Vereinsregister eingetragen werden.

Satzung beachten

Vorsicht: Wenn Sie die Ihnen satzungsmäßig eingeräumte Vertretungsmacht überschreiten, ist der Verein nicht haftbar. Nach den Grundsätzen des allgemeinen Zivilrechts haften Sie dann dem Geschäftsgegner gegenüber als Vertreter ohne Vertretungsmacht und müssen entweder den Vertrag erfüllen oder Schadensersatz leisten.

Interne Regelung: Neben der satzungsmäßigen Beschränkung der Vertretungsmacht kann es auch eine Beschränkung durch eine interne Vereinbarung im Verein geben.

Beispiel:

In Ihrem Verein ist intern geregelt, dass Kaufverträge, die eine Höhe von 5.000 Euro überschreiten, nur zusammen vom 1. und 2. Vorsitzenden abgeschlossen werden dürfen. Erwirbt der 2. Vorsitzende nun für den Musikverein einen Konzertflügel für 20.000 Euro, ohne dass beim Kauf auch der 1. Vorsitzende mitwirkt, ist der Verein verpflichtet, den Kaufpreis zu entrichten. Denn der Musikalienhändler weiß ja nichts von der internen Vertretungsbeschränkung.

Dem 2. Vorsitzenden droht hierbei aber intern eine Haftung dem Verein gegenüber wegen Überschreitung der Vertretungsmacht.

Welche Pflichten Sie bei der Geschäftsführung Ihres Vereins unbedingt wahrnehmen müssen

Haftungsrisiken dem Verein gegenüber drohen selbstverständlich auch bei Fehlern in Ihrer Geschäfts- bzw. Vereinsführung. Denn als Vereinsvorsitzender haben Sie Ihre Aufgaben mit der Sorgfalt zu erledigen, die eine gewissenhafte und ihren Aufgaben gewachsene Person anzuwenden pflegt.

Für ein Verschulden bei Ihren Pflichten der Geschäftsführung haften Sie dem Verein gegenüber gemäß § 276 BGB bereits für leichteste Fahrlässigkeit.

Das sind Ihre wichtigsten Pflichten als Vereinsvorsitzender:

- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Rechtspflichten des Vereins, die diesen als juristische Person betreffen, erfüllt werden.
- Sie sind dafür verantwortlich, dass die Entscheidungen im Verein nach den Bestimmungen der Satzung und nach geltendem Recht vollzogen werden.
- Sie sind verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Erkennen Sie einzelne Beschlüsse als eindeutig unwirksam, dürfen Sie diese nicht ausführen.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass Ansprüche des Vereins durchgesetzt werden.

- ➔ Sie haben die Pflicht, alles zu tun, damit der Vereinszweck verwirklicht wird.
- ➔ Sie unterliegen strengen Verschwiegenheitspflichten gegenüber Dritten.
- ➔ Sie müssen alle anderen Organmitglieder des Vereins umfassend unterrichten.
- ➔ Sie haben umfassende Auskunft- und Rechnungslegungspflichten, u. a. auch gegenüber der Mitgliederversammlung.

Beachten Sie: Sie haben keinerlei Entlastungsmöglichkeiten.

Das heißt: Sie können sich nicht darauf berufen, einzelnen Aufgaben der Vorstandsarbeit nicht gewachsen zu sein. Als Vorsitzender sind Sie verpflichtet, sich die erforderliche Sachkunde zur Bewältigung Ihrer Aufgaben anzueignen.

Prüfen Sie deshalb stets, ob es sinnvoll ist, sich bei einzelnen Geschäftsführungsaufgaben von externen oder internen Spezialisten beraten zu lassen.



Absicherung für Sie: Haftungsmilderung durch Vermögenshaftpflicht

Selbstverständlich ist es möglich, Haftungsrisiken abzumildern. Wenn Ihr Verein zu Ihren Gunsten als Vereinsvorsitzender oder aller Vertretungsberechtigten eine Vermögenshaftpflichtversicherung abschließt, kann Ihnen daraus ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein zustehen.

Überschuldung und Insolvenz: Beantragen Sie rechtzeitig das Insolvenz- verfahren

Ein besonderes Haftungsrisiko für Sie als Vereinsvorsitzenden besteht bei einer Insolvenz des Vereins.

Nach § 42 Abs. 2 BGB muss der Vorstand im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen.

In der Regel wird die Vertretungsmacht in der Satzung Ihnen als Vereinsvorsitzendem übertragen. Deshalb trifft Sie auch persönlich die Pflicht, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

ACHTUNG ➔

Kommen Sie dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach oder verzögern Sie diese, können Sie als Vereinsvorsitzender von den Gläubigern des Vereins für den Schaden, der aus dieser Verzögerung entstand, persönlich in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Als Vorsitzender eines Musikvereins bestellen Sie Instrumente und Notenblätter für den Verein. Die entsprechenden Rechnungen können wegen Überschuldung des Vereins nicht bezahlt werden. Wenige Wochen darauf wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Musikalienhändler erhält im Insolvenzverfahren nur eine geringe Quote, die bei weitem nicht die Höhe des Kaufpreises der Instrumente und Notenblätter erreicht.

Dieser Musikalienhändler kann Sie persönlich wegen des Differenzbetrags in Anspruch nehmen, wenn Sie bereits bei Bestellung der Waren von der Überschuldung

des Vereins gewusst haben. Sie haften in diesem Fall mit ihrem gesamten Privatvermögen.

Leisten Sie sich keine Schnitzer im Umgang mit dem Finanzamt

Vereine sind juristische Personen und werden durch den Vorstand vertreten. Deshalb müssen insbesondere Sie als Vereinsvorsitzender u. a. Ihren Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, Ihren Pflichten zur Abgabe von Steuererklärungen für den Verein und insbesondere zur Entrichtung von Steuern nachkommen. Denn:

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AO haben die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person deren steuerliche Pflichten zu erfüllen.

Vorsicht: Als gesetzlicher Vertreter des Vereins haften Sie persönlich, wenn Sie Ansprüche des Finanzamts vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen. Sie haften insbesondere für die sich daraus ergebenden Säumniszuschläge.

Selbstverständlich müssen Sie auch bei der steuerlichen Haftung die Außenvertretungsregelungen in der Satzung beachten.

Beispiel:

Nach der Satzung ist Ihnen als ehrenamtlichem Vereinsvorsitzenden die alleinige Außenvertretung des Vereins übertragen. Die steuerlichen Angelegenheiten werden dem Kassenwart übertragen. Eine Befugnis zur Vertretung des Vereins ist diesem jedoch nicht eingeräumt.

Obwohl Sie in diesem Beispiel nichts mit den steuerlichen Angelegenheiten des Vereins zu tun haben, weil diese ausschließlich Ihr Kassenwart verantwortet, haften Sie den Finanzbehörden gegenüber für die Erfüllung der Pflichten des Kassenwarts.

Machen Sie Stichproben Deshalb: Lassen Sie sich in regelmäßigen Abständen von Ihrem Kassenwart die Bücher offen legen. Überprüfen Sie die Buchungen stichprobenartig. Wenn Zweifel in steuerlichen Angelegenheiten auftauchen, holen Sie sich sicherheitshalber Rat bei einem Steuerberater oder beim Finanzamt selbst.

ACHTUNG ⇨

Diese Haftung besteht auch dann noch, wenn Sie bereits aus dem Amt des Vereinsvorsitzenden ausgeschieden sind, Ihnen aber eine Pflichtverletzung während der Amtszeit vorzuwerfen ist. Eine derartige Haftung besteht nur dann nicht, wenn die Steuerschulden erst nach Ihrer Amtsniederlegung fällig werden. Bedenken Sie auch, dass neben der steuerlichen Haftung auch eine strafbare Verantwortlichkeit zum Beispiel wegen Steuerhinterziehung besteht, die Sie als Außenvertreter des Vereins treffen kann.

Das müssen Sie beim Thema Lohnsteuer berücksichtigen

Jeder Verein hat die Pflicht, die Lohnsteuer für seine Angestellten abzuführen. Bei der Lohnsteuer handelt es sich um wirtschaftlich fremdes Geld, das Sie als Vereinsvorsitzender nicht zweckwidrig verwenden dürfen. Wenn ein Verein die Lohnsteuer nicht abführt, wird dies als grobe Pflichtwidrigkeit angesehen.

Auch hierbei gilt, dass Sie eine Haftung nicht mit dem Argument abwenden können, Sie seien steuerlicher

Laie. Als Laie wird von Ihnen erwartet, dass Sie sich von steuerlich kompetenten Personen beraten lassen.

Ihre Haftung als Vereinsvorsitzender ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn Sie zur Erfüllung Ihrer Pflichten tatsächlich fachkundige Dritte einsetzen. Denn Sie sind verpflichtet, den beauftragten Dritten zu überwachen, damit er die steuerlichen Pflichten und Angelegenheiten des Vereins ordnungsgemäß erledigt.

ACHTUNG

Die Beauftragung von Fachleuten schließt Ihre Haftung nicht aus

Mögliche Absicherung für Sie:

Trotz dieser strengen Haftungsgrundsätze können Sie für den Ernstfall Vorsorge treffen und eine persönliche Haftung vermeiden: Regeln Sie schriftlich eine exakte Ressortverteilung in der Satzung, der Geschäftsordnung oder der Finanzordnung Ihres Vereins.

Voraussetzung für eine Haftungsfreistellung für Sie als Vereinsvorsitzender ist, dass

- ➔ derjenige, dem die steuerlichen Pflichten übertragen werden, ein zur Außenvertretung des Vereins berechtigtes Vorstandsmitglied ist,
- ➔ der übrige Vorstand peinlichst genau die in der Satzung, Geschäfts- oder Finanzordnung vereinbarte Ressortzuständigkeit beachtet,
- ➔ derjenige, dem die steuerlichen Pflichten übertragen worden sind, die persönlichen und fachlichen Qualifikationen besitzt, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind,
- ➔ Sie sich informieren und dafür sorgen, dass derjenige, dem die steuerlichen Pflichten übertragen worden sind, die erforderliche Qualifikation während des gesamten Amtszeitraums beibehält.

Führen Sie Sozialversicherungsbeiträge pflichtgemäß ab

Sind in Ihrem Verein Arbeitnehmer beschäftigt, ist Ihr Verein verpflichtet, Beiträge für die Sozialversicherung an die Einzugsstelle abzuführen.

Wenn Sozialversicherungsbeiträge vorsätzlich und rechtswidrig zurückbehalten werden, droht eine Strafe gemäß § 266a Abs. 1 StGB.

Das bedeutet: Wer als Arbeitgeber Beiträge der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung vorenthält, muss mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe rechnen. Weil Ihr Verein als juristische Person nicht deliktfähig ist, richtet sich diese Strafandrohung gegen das vertretungsberechtigte Organ, also Sie als Vereinsvorsitzenden.

Mehrgliedriger Vorstand

Besteht der nach außen vertretungsberechtigte Vorstand in Ihrem Verein aus mehreren Personen, ist grundsätzlich jedes dieser Vorstandsmitglieder für die Erfüllung dieser Pflichten verantwortlich. Besteht in Ihrem Verein eine Ressortverteilung, kann jedoch eine Haftungsbeschränkung für die übrigen Vorstandsmitglieder in Betracht kommen und zwar dann, wenn diese sich berechtigterweise darauf verlassen konnten, dass das beauftragte Vorstandsmitglied seinen Pflichten auch tatsächlich nachkommen würde.

Für den Fall, dass die Abführung der Beiträge einem Angestellten des Vereins übertragen wurde, haben der Vorstand und insbesondere Sie als Vereinsvorsitzender die Pflicht, diesen Angestellten zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass er seinen Pflichten nachkommt.

Wie Sie sich als Vorstand vor Haftung schützen und persönlich unangreifbar bleiben

Darum geht es:

Wann, wie, wofür und in welchen Fällen Sie als Vorstand für Ihre Tätigkeit haften, wie der Verein und andere Dritte Sie in Anspruch nehmen können und wie Sie sich wirksam schützen – dieser Beitrag verrät es, und zwar unter Berücksichtigung der neuen Haftungsfreistellungsmöglichkeit nach § 31 a BGB.

Die Themen

- ▶ Wann Vorstandsmitglieder riskieren, für Fehler und Schäden persönlich zu haften 18
- ▶ Als Vorstandsmitglied haften: Diese Voraussetzungen müssen vorliegen 19
- ▶ Wann der Verein für Ihr Verschulden als Vorstand eintritt 21
- ▶ Welche Besonderheiten bei der deliktrechtlichen Haftung gelten..... 23
- ▶ Die Folgen der Vereinsrechtsreform für die Haftungsbegrenzung 25
- ▶ Die Steuern Ihres Vereins korrekt abführen: Wie Sie alle Haftungsfallen sicher umgehen 27
- ▶ Sie haften auch für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten 31
- ▶ Checkliste: Wann Vorstandsmitglieder haften 32

Wann Vorstandsmitglieder riskieren, für Fehler und Schäden persönlich zu haften

Es gibt verschiedene Fälle, in denen eine Haftung durch Sie als Vorstand infrage kommt:

1. Haftung gegenüber Verein und Vereinsmitgliedern

Beispiel: Vereinsbus-Fall

Obwohl Sie als Vorsitzender laut Satzung alleine nur zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis 500 Euro berechtigt sind, kaufen Sie einen neuen Vereinsbus für 15.000 Euro. Die anderen Vereinsmitglieder verweigern die Einwilligung zu diesem Geschäft, weil ja der alte Vereinsbus noch gut sei.

2. Haftung gegenüber (privaten) Dritten

Beispiel: Winterdienst-Fall

Sie sind im Vorstand für das Vereinsheim zuständig. Im Winter stürzt auf dem Bürgersteig vor dem Vereinsheim ein Passant, weil Sie nicht für den Winterdienst gesorgt haben.

3. Haftung gegenüber Finanzamt/Sozialversicherung

Beispiel: Lohnsteuer-Fall

Obwohl der Verein Arbeitnehmer hat, führt der Vorstand für den Verein keine Lohnsteuer ab. Das Finanzamt nimmt Sie als Vorstand für die rückständigen Lohnsteuern in Anspruch.

Bereits diese Beispiele zeigen eindrucksvoll, wie schnell Sie als Vorstand in Haftungsfragen verstrickt werden können. Daher müssen Sie wissen, wann überhaupt ein Haftungsfall vorliegen kann.

Als Vorstandsmitglied haften: Diese Voraussetzungen müssen vorliegen

Voraussetzungen für eine mögliche Haftung von Vorstandsmitgliedern sind:

1. Pflichtverletzung

Es muss eine Pflichtverletzung vorgefallen sein.

Beispiel:

Im oben genannten Beispiel des Winterdienst-Falls muss eben der Winterdienst nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt sein.

2. Schaden

Aus dieser Pflichtverletzung muss jemand einen Schaden erlitten haben.

Beispiel:

Der Passant stürzt auf dem Bürgersteig vor dem Vereinsheim. Bei ordnungsgemäßigem Winterdienst wäre der Passant nicht hingefallen.

3. Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für den Schaden

Wichtig ist, dass die Pflichtverletzung der Grund für den Schaden war (die Juristen nennen das Kausalität). Ist die Pflichtverletzung nicht ursächlich für den Schaden, kann keine Haftung entstehen.

Beispiel:

Der Passant rutscht auf dem Bürgersteig nicht wegen Schnee und Eis aus, sondern wegen anderer Verschmutzungen. Für Letztere ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Auch wenn an diesem Tag der Winterdienst nicht erfolgt ist, ist dies nicht Ursache für den Schaden.

4. Verschulden

Die Pflichtverletzung muss durch Verschulden eines Vorstandsmitglieds oder des gesamten Vorstands entstanden sein.

Beispiel:

Der Winterdienst ist unterblieben, weil der Vorstand vergessen hat, einen Winterdienst zu organisieren.

Das Verschulden kann vorsätzlich oder fahrlässig sein. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen des Taterfolges. Dabei genügt es, dass man den daraus entstehenden Schaden in Kauf genommen hat.

Grad des Verschuldens

Beispiel:

Im oben genannten Winterdienst-Fall wusste das verantwortliche Vorstandsmitglied, dass es keinen Winterdienst organisiert hatte. Ihm war auch klar, dass es deswegen zu einem Sturz eines Passanten kommen konnte, und es hatte in Kauf genommen, dass so etwas passieren kann.

Für die Fahrlässigkeit genügt ein Außer-Acht-Lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

Beispiel:

Das verantwortliche Vorstandsmitglied ging fälschlicherweise davon aus, der Winterdienstvertrag würde automatisch fortgesetzt. Hätte es den Vertrag sorgfältig geprüft, hätte ihm auffallen müssen, dass dies nicht der Fall ist.

In wenigen Ausnahmefällen (z. B. im Straßenverkehr) tritt auch ohne Verschulden eine Haftung ein. In diesen Fällen greifen aber in der Regel Haftpflichtversicherungen ein.

Nur wenn alle vier Voraussetzungen vorliegen, kann überhaupt die Frage entstehen, ob Sie als Vorstand in Haftung genommen werden. Aber auch wenn diese Voraussetzungen vorliegen, haften Sie als Vorstand nicht automatisch. Vielmehr sind gerade für Vorstände von Vereinen Möglichkeiten geschaffen worden, dass der Verein die Haftung für den Vorstand übernimmt.

Wann der Verein für Ihr Verschulden als Vorstand eintritt

Nach § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, Mitglieder des Vorstands oder andere verfassungsmäßig berufene Vertreter durch eine in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung begangenen schadenersatzpflichtigen Handlung einem Dritten zufügen. Für die Handlungen solcher Personen haftet also der Verein.

BGB-Vorstand

Dabei ist Vorstand nach dem BGB nur, wer den Verein nach der Satzung auch nach außen vertreten darf. Die Juristen nennen das den „BGB-Vorstand“. Aber auch Vorstandsmitglieder, die den nicht Verein nach außen vertreten dürfen (in Satzungen oft als „erweiterter Vorstand“ bezeichnet), sind geschützt. Diese zählen dann zu den im Gesetz genannten verfassungsmäßigen Vertretern.

Erweiterter Vorstand

Diese Haftung des Vereins für den Vorstand und die verfassungsmäßigen Vertreter ist durch die Rechtsprechung noch erweitert worden. So wird der Begriff „verfassungsmäßiger Vertreter“ weit ausgelegt. Dazu zählen nicht nur die in der Satzung bestimmten besonderen Vertreter, sondern darüber hinaus auch alle, denen innerhalb des Vereins bestimmte Funktionen zur eigenverantwortlichen Erfüllung übertragen wurden.

Beispiel:

Ein nicht zum Vorstand gehörender Zeugwart, Sportwart oder auch Trainer bzw. Übungsleiter hat in der Regel bestimmte Aufgaben, die er eigenverantwortlich erfüllt. Auch wenn schuldhaftes Verhalten solcher Personen bei jemand anderem zu einem schadenersatzpflichtigen Schaden führt, haftet der Verein.

Haftung greift auch bei Organisationsmängeln

**Tätigkeitsbereiche
umsichtig
organisieren**

Des Weiteren ist diese Haftung auch auf Organisationsmängel ausgeweitet worden. Der Verein ist verpflichtet, seine Tätigkeitsbereiche so zu organisieren, dass für alle wichtigen Aufgabengebiete ein verfassungsmäßiger Vertreter im eben beschriebenen Sinn die wesentlichen Entscheidungen selbst trifft. Ansonsten haftet der Verein für Schäden, die aus diesem Organisationsmangel entstehen.

Beispiel:

In dem viel zitierten Winterdienst-Fall wurde schon im Vorfeld niemand im Vorstand bestimmt, der für den Winterdienst verantwortlich sein sollte.

Allerdings ist diese Haftung des Vereins auf Handlungen in Ausführung der Tätigkeit für den Verein beschränkt. Sie als Vorstandsmitglied müssen in Ausübung Ihrer Vorstandsstellung gehandelt haben.

Beispiel:

Sie sind Vorsitzender eines Tennisvereins. Sie kaufen von einem Vereinsmitglied privat einen Tennisschläger und zahlen den Kaufpreis nicht. In diesem Fall ist der Verein nicht haftbar, auch dann nicht, wenn Sie den Kaufvertrag auf dem Vereinsgrundstück abgeschlossen haben.

§ 31 BGB ist eine haftungszuweisende Regelung. Der rechtsfähige Verein übernimmt die Haftung für das schädigende Verhalten des Vorstands oder anderer verfassungsmäßiger Vertreter des Vereins. Der Vertreter – also Sie als Vorstand – ist daher selbst nicht mehr haftbar zu machen.

Eine Haftung von Vorstandsmitgliedern oder anderen Vertretern neben dem Verein bleibt aber bestehen:

1. bei einer deliktischen Haftung,
2. bei Überschreitung der Vertretungsmacht,
3. bei unterlassener Beantragung des Insolvenzverfahrens und
4. bei Nichterfüllung staatlich zugewiesener Aufgaben, z. B. im Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht.

Welche Besonderheiten bei der deliktrechtlichen Haftung gelten

Bei der deliktrechtlichen Haftung bleibt insbesondere eine persönliche Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder bestehen, wenn ein Vorstandsmitglied gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, die dem Schutz dritter Personen dienen. Man nennt dies auch Haftung aus unerlaubter Handlung. Solche Schutzvorschriften sind z. B. bei strafrechtlichen Delikten (Körperverletzung, Sachbeschädigung, Betrug) möglich, aber auch bei Unterlassung notwendiger zivilrechtlicher allgemeiner Verkehrssicherungspflichten.

**Persönliche
Haftung der
Vorstands-
mitglieder**

Beispiel:

Dazu gehört auch die Absicherung gegen Glatteis, also unser Winterdienst-Fall.

Überschreitung der Vertretungsmacht

Viele Satzungen enthalten Beschränkungen der Vertretungsmacht.

Beispiel:

Ihre Satzung enthält eine Regelung, dass Sie als Vereinsvorsitzender allein Rechtsgeschäfte nur bis zu einem Wert von 500 Euro abschließen dürfen. Solche mit einem höheren Wert dürfen Sie laut Satzung nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied tätigen.

Überschreiten Sie die Ihnen durch die Satzung zugesprochene Vertretungsmacht, wirkt ein geschlossenes Rechtsgeschäft nicht gegen den Verein, sondern Sie sind dem Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages oder nach dessen Wahl zum Schadenersatz verpflichtet (§ 179 Abs. 1 BGB).

Beispiel:

Im oben genannten Vereinsbus-Fall würden Sie, falls der Vertragspartner dies verlangt, als Vereinsvorsitzender den Kaufpreis für den Vereinsbus selbst bezahlen müssen und Sie würden Eigentümer des Busses.

Etwas anderes würde nur gelten, wenn Ihr Vertragspartner den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder hätte kennen müssen. Dann haften Sie als Vereinsvorsitzender nicht (§ 179 Abs. 3 BGB).

Beantragung des Insolvenzverfahrens

Des Weiteren hat jedes Vorstandsmitglied bei Überschuldung oder bei Zahlungsunfähigkeit des Vereins die Pflicht, die Insolvenz anzumelden. Entsteht einem Gläubiger durch die Verzögerung ein finanzieller Schaden, haften die Vorstandsmitglieder persönlich.

Die Folgen der Vereinsrechtsreform für die Haftungsbegrenzung

Bei der Vereinsrechtsreform 2009 hat der Gesetzgeber § 31 a BGB eingefügt. Durch diesen soll die Haftung von Vorstandsmitgliedern weiter beschränkt werden. Ein Vorstandsmitglied, das ehrenamtlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich (= die sogenannte Ehrenamtspauschale) nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Eingeschränkte Haftung

Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Soweit das Vorstandsmitglied durch einen der vorgenannten Schäden zum Ersatz eines Schadens verpflichtet ist, der in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursacht wurde, ist es außerdem berechtigt, vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit zu verlangen.

Zu beachten ist dabei, dass bei Schäden des Vereins und der Vereinsmitglieder die Vorschrift des § 31a BGB zu einer Haftungsbefreiung führt, bei Schäden gegenüber Außenstehenden (Juristen nennen diese auch „Dritte“) aber nur zu einem Freistellungsanspruch. Der Verein muss für den Anspruch des Dritten gegen das betreffende Vorstandsmitglied eintreten. Kann der Verein nicht zahlen, kann der Dritte weiterhin von dem betreffenden Vorstandsmitglied Schadenersatz verlangen.

Bedeutung der Haftungs-freistellung

Beispiel:

Stürzt im oben genannten Winterdienst-Fall ein Vereinsmitglied, sind Sie als verantwortliches Vorstandsmitglied von der Haftung befreit. Sie müssen keinen Schadenersatz zahlen, selbst dann nicht, wenn der Verein den Schadenersatz nicht bezahlen kann. Ist der fal-

lende Passant aber kein Vereinsmitglied, bleiben Sie haftbar, wenn der Verein nicht zahlen kann.

Dies gilt allerdings nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Demnach würde das Vorstandsmitglied für leichte und mittlere Fahrlässigkeit abgesichert sein.



PRAXIS-TIPP

Trotzdem sollte der Verein für schädigendes Verhalten seiner Vorstandsmitglieder auf alle Fälle eine Haftpflichtversicherung abschließen. Nur so sind die Vorstandsmitglieder umfassend abgesichert.

Obwohl sich der oben genannte Betrag von 500 Euro an der für gemeinnützige Vereine geltenden Ehrenamtspauschale orientiert, ist zu beachten, dass die Haftungsbeschränkung auch für die Vorstandsmitglieder von nicht gemeinnützigen Vereinen gilt, soweit diese nicht mehr als 500 Euro jährlich erhalten.

Umstrittene Regelung

Da der § 31a BGB neu im Gesetz eingeführt wurde, ist es umstritten, ob das Gesetz nur für solche Vorstandsmitglieder gilt, die den Verein auch nach außen vertreten (oft als „BGB-Vorstand“ oder als „geschäftsführender Vorstand“ bezeichnet), oder auch für solche, die zwar in der Satzung als Vorstand genannt sind, aber den Verein nicht nach außen vertreten dürfen (oft als „erweiterter Vorstand“ bezeichnet). Da aber das BGB nur den Vorstand mit Außenvertretung kennt, kann das Gesetz auch nur diese Vorstandsmitglieder meinen. Für die weiteren Vorstandsmitglieder oder sonstigen in der Satzung genannten Vertreter des Vereins gilt die zusätzliche Haftungsbefreiung daher nicht.

Außerdem läuft die Freistellung nach § 31a BGB bei dem noch zu besprechenden Fall der Insolvenzverschleppung

ins Leere, weil der Verein ja bei einer Insolvenz keine Finanzmittel mehr haben dürfte. Bei der noch zu besprechenden steuerrechtlichen Haftung greift § 31 a BGB ohnehin nicht, weil die steuerrechtlichen Haftungsgründe für Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Ausschluss nicht zulassen.

Bei Insolvenzverschleppung haften Sie als Vorstandsmitglied persönlich

Ist der Verein überschuldet oder zahlungsunfähig, hat der Vorstand die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung dieses Antrages verzögert, sind die Vorstandsmitglieder dem Gläubiger für alle daraus entstehenden Schäden gesamtschuldnerisch verantwortlich. In diesem Fall kann sich der Gläubiger also aussuchen, welches Vorstandsmitglied er in Anspruch nehmen will. Er kann auch mehrere oder alle Vorstandsmitglieder in Anspruch nehmen. Daher muss im Zweifel jedes Vorstandsmitglied selbst dafür sorgen, dass der Vorstand im Gesamten den Insolvenzantrag stellt.

**Wahlrecht des
Gläubigers**

Die Steuern Ihres Vereins korrekt abführen: Wie Sie alle Haftungsfallen sicher umgehen

Bei der steuerlichen Haftung muss man die Haftung für Steuerschulden des Vereins und die Haftung für die unrichtige Ausstellung steuermindernder Spendenquittungen unterscheiden.

Ihre Haftung als Vorstand für Steuerschulden des Vereins

Der Vorstand ist als gesetzlicher Vertreter des Vereins gemäß § 34 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) verpflichtet, die steuerlichen Pflichten des Vereins zu erfüllen, also z. B.

für die Abgabe von Steuererklärungen und für die Zahlung der Steuern zu sorgen.

Verletzt der Vorstand diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig und Steuern des Vereins werden nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt, dann haftet der Vorstand neben dem Verein mit seinem gesamten Privatvermögen (§ 69 AO).

Beispiel:

Im eingangs erwähnten Lohnsteuer-Fall würden daher neben dem Verein alle Vorstandsmitglieder für die verloren gegangenen Lohnsteuern gesamtschuldnerisch haften.

Vertretung des Vereins nach außen

Dabei sind alle zur Vertretung nach außen befugten Vorstandsmitglieder, also der Vorstand nach § 26 BGB, gleichermaßen für die Erfüllung der Steuerpflichten verantwortlich. Prinzipiell kann das Finanzamt daher neben dem Verein jedes Vorstandsmitglied in Anspruch nehmen.



PRAXIS-TIPP

Beachten Sie auch, dass es nach § 153 AO eine Pflicht zur Berichtigung unrichtiger Steuererklärungen gibt. Stellen Sie z. B. als neu gewählter Vorstand fest, dass der vorherige Vorstand falsche Erklärungen abgegeben hat, müssen Sie diese Erklärungen berichtigen. Sonst können Sie ggf. neben dem Verein und dem früheren Vorstand auch wegen der mangelnden Berichtigung der Steuererklärungen in Haftung genommen werden.

Einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstand kann es helfen, eine Aufgabenverteilung vorzunehmen, aus der hervorgeht, welches Vorstandsmitglied für die Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten verantwortlich ist. Diese Aufgabenverteilung muss eindeutig und für das Fi-

nanzamt überprüfbar – also schriftlich – getroffen werden. Zwar muss das Finanzamt einer solchen Aufgabenverteilung nicht folgen, aber es muss nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, wen es in Haftung nimmt.

Dies wird immer eine Einzelfallentscheidung sein. In der Regel wird aber zuerst der Verein selbst mit seinem Vermögen in Anspruch genommen. Unter den Vorstandsmitgliedern wird dann im Zweifel zuerst dasjenige Vorstandsmitglied in Anspruch genommen, das nach der Aufgabenverteilung für die Erfüllung der Steuerpflichten verantwortlich war.

Allerdings entlässt auch eine Aufgabenverteilung die Vorstandsmitglieder, die nicht mit dieser Aufgabe betraut sind, nicht aus der Verantwortung. Vielmehr müssen die anderen Vorstände regelmäßig überprüfen, ob der mit der Erfüllung der Steuerpflichten beauftragte Vorstand seine Aufgaben erfüllt.

**Überwachungs-
pflicht innerhalb
des Vorstands**

Dokumentieren Sie die Durchführung dieser Überprüfung jeweils durch Unterlagen, z. B. durch Aktennotizen.



Aber auch diese Überwachung des verantwortlichen Vorstandsmitglieds nützt nichts mehr, wenn Anlass besteht, an der zuverlässigen Erfüllung der steuerlichen Pflichten zu zweifeln, z. B. aufgrund von Mahnungen oder gar Zwangsgeldanordnungen des Finanzamtes. In diesen Fällen muss jedes Vorstandsmitglied notfalls eigenhändig für die ordentliche Erfüllung der Steuerpflichten sorgen.

Beachten Sie außerdem: Bei pflichtwidriger Unterlassung oder gar bei Verschleierung von Steuerschulden

kommt neben der Haftung auch eine strafrechtliche Verfolgung in Betracht.

Ihre Haftung für unrichtige Spendenquittungen

Natürlich können alle Vereine Spenden entgegennehmen. Allerdings dürfen nur gemeinnützige oder sonst steuerbegünstigte Vereine steuerabzugsfähige Spendenquittungen ausstellen, also Spendenquittungen, die der Spender steuermindernd absetzen kann.

Drohender Verlust der Gemeinnützigkeit

Die Verwendung solcher Spenden wird durch das Finanzamt überprüft. Entspricht sie nicht den gesetzlichen Vorschriften, kann dies zum Verlust der Steuerbefreiung für den entsprechenden Verein – zumindest für den entsprechenden Steuerabschnitt – führen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann sogar die Gemeinnützigkeit rückwirkend für zehn Jahre aberkannt werden.

Da der Spender in der Regel nicht feststellen kann, ob der Verein seine Spenden tatsächlich für seine gemeinnützigen Zwecke verwendet, bleibt seine Spende abzugsfähig, wenn der Verein entgegen seinen Angaben die Spende nicht für seine gemeinnützigen Zwecke verwendet. Ein gutgläubiger Spender kann daher die Spende als Sonderausgabe steuerlich abziehen. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Zuwendungsbestätigung (= Spendenquittung) falsch ausstellt oder veranlasst, dass die Spenden nicht zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden, haftet für die Steuern, die durch den Spendenabzug verloren gehen.

Das Finanzamt würde dann pauschal eine Haftungssumme in Höhe von 30 Prozent der Spendensumme für die Körperschaftsteuer und von 15 Prozent für die Gewerbesteuer einbehalten.

Dabei haben bisher der Zuwendungsempfänger, also der Verein, und die die falsche Spendenquittung ausstellende Person, also zum Beispiel der Kassenwart, gesamtschuldnerisch gehaftet. Das Finanzamt konnte sich also aussuchen, ob es den Verein oder den Aussteller in Haftung nimmt.

Hier hat sich durch das Jahressteuergesetz 2009 eine Änderung ergeben: Vorrangig ist der Zuwendungsempfänger, also der Verein, in Anspruch zu nehmen. Nur wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind, haften zusätzlich die für den Zuwendungsempfänger handelnden Personen.

Neu: Verein ist vorrangiger Haftungsschuldner

Beispiel:

Sie als für die Finanzen verantwortlicher Vorstand stellen eine anscheinend steuerbegünstigte Spendenbescheinigung aus, obwohl Ihr Verein gar nicht mehr als gemeinnützig eingestuft ist. Der Spender macht die Spende steuermindernd geltend. Für die dann zu zahlende pauschale Haftungssumme muss das Finanzamt erst den Verein in Anspruch nehmen. Nur wenn beim Verein nichts zu holen ist, kann das Finanzamt Sie selbst in Haftung nehmen.

Sie haften auch für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten

Sorgen Sie auch dafür, dass Sozialversicherungsbeiträge der Vereinsmitarbeiter gezahlt werden. Andernfalls machen Sie sich nach § 266a Strafgesetzbuch (StGB) strafbar und können auch für die Beiträge persönlich haftbar gemacht werden. Auch hier kann eine Aufgabenverteilung im Vorstand helfen.



**Checkliste:
Wann Vorstandsmitglieder haften**

	Geprüft?
1. Liegt ein Haftungsfall vor?	<input type="checkbox"/>
a. Sind Sie Vorstandsmitglied oder in anderer Weise verfassungsmäßiger Vertreter des Vereins?	<input type="checkbox"/>
b. Haben Sie als Vorstand eine Pflichtverletzung begangen?	<input type="checkbox"/>
c. Ist ein Schaden entstanden?	<input type="checkbox"/>
d. Ist die Pflichtverletzung für den Schaden ursächlich?	<input type="checkbox"/>
e. Haben Sie den Schaden verschuldet?	<input type="checkbox"/>
Wenn 1a bis 1e bejaht werden:	
2. Haben Sie in Ausübung Ihrer Vorstands- oder sonstigen Vertreterstellung gehandelt?	<input type="checkbox"/>
3. Ist Grund der Haftung keine unerlaubte Handlung und keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht?	<input type="checkbox"/>
4. Ist Grund der Haftung nicht eine Verschleppung des Insolvenzantrags oder ein Verstoß gegen steuerrechtliche Pflichten?	<input type="checkbox"/>
→ Dann haftet nach § 31 BGB der Verein für Sie.	
5. Erhalten Sie als Vorstand für Ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütung von mehr als 500 Euro?	<input type="checkbox"/>
6. Haben Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt?	<input type="checkbox"/>
→ Dann haftet der Verein auch für unerlaubte Handlungen oder Verletzungen der Verkehrssicherungspflichten.	
7. Haben Sie im Vorstand eine schriftliche, eindeutige Aufgabenverteilung?	<input type="checkbox"/>
8. Sind Sie nach dieser Aufgabenverteilung nicht für die steuerrechtlichen Pflichten verantwortlich?	<input type="checkbox"/>
→ Dann wird das Finanzamt in der Regel zuerst den Verein mit seinem Vermögen oder den verantwortlichen Vorstand mit dessen Privatvermögen in Anspruch nehmen. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten bei der Ausstellung von Spendenquittungen muss das Finanzamt im Übrigen sogar zuerst immer den Verein in Anspruch nehmen.	

Impressum:

Das große Anti-Haftungs-Praxispakt

Vorsicht Haftung: Wann Sie als Vereinsvorsitzender persönlich zur Kasse gebeten werden können

Wie Sie sich als Vorstand vor Haftung schützen und persönlich unangreifbar bleiben

Autoren: Günter Stein, Rösrath; Alexander C. Blankenstein, Köln:
Werner G. Elb, Frankfurt

Gutachter: Rechtsanwalt Jörg Hallmann, Tönisvorst

Redaktion: Vanessa Rickert, Bonn

Fachverlag für Vereine, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag
für die Deutsche Wirtschaft AG

Theodor-Heuss-Straße 2-4, 53095 Bonn

Telefon: 0228 82050, Telefax: 0228 3696001

Internet: www.vereinswelt.de, E-Mail: info@vereinswelt.de

Eingetragen: Amtsgericht Bonn HRB 8165, Vorstand: Helmut Graf

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung,
auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Angaben wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft.
Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

© 2011 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG

Bonn, Berlin, Salzburg, Zürich, Warschau, Bukarest, Moskau, London,
Manchester, Madrid, Johannesburg